

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitgliede wird die Wahl gelassen, aus der religiösen Verbindlichkeit zu treten, die ihn an seine Corporation fesselte, um wieder ein nützliches, thätiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden, und eine durch das Gesetz ihm zugesicherte, lebenslangliche Pension enthebt ihn jeder Sorge für seinen künftigen Unterhalt.

Aber indem sich der Staat diese Verbindlichkeiten gegen den geistlichen Stand auflegte, und demselben durch das Gesetz vom 22ten August das Recht der Schadloshaltung im vollsten Maasse zusicherte, so ist er berechtigt mit Grund von demselben ein Verhalten zu erwarten, welches ihn dieser Wohlthaten würdig mache, und den zwischen der weltlichen Gewalt und der Kirche bestehenden Verhältnissen, und dem Zwecke, welchen beide sich vorsetzen gleich entsprechend sei; Dieser Zweck ist, und kann kein anderer sein, als Beförderung der sittlichen Vollkommenheit des Menschen, Beförderung seiner Glückseligkeit. Die Mittel allein sind verschieden, aber sie schließen sich gegenseitig nicht aus, sie können und sollen vielmehr mit einander vereint, und sich wechselseitig unterstützend fortwirken. Das Circulare meines Collegen, des Ministers des öffentlichen Unterrichts vom 30. July, hat die Beziehungen und die erhabene Bestimmung des geistlichen Standes auf eine Art auseinander gesetzt, die mir nichts hin zuzufügen übrig läßt. Aufklärung des Volkes über seine Erwartungen und Hoffnungen in einer endlosen Zukunft, Belehrung über die Pflichten, welche ihm die bürgerliche Gesellschaft gegen seine, von ihm selbst gewählte und eingesetzte Obrigkeit in diesem Leben auferlegt; Beistand und Trost in den verschiedenen Auftritten, — dieß sind die Obliegenheiten, welche dem Geistlichen sein Beruf und die Constitution vorschreibt, dieß sind aber zugleich die Schranken, die letztere ihm auszeichnet, und zu überschreiten verbietet. Tritt er über dieselben hinaus, sucht er die religiöse Gesellschaft, die religiöse Macht, Hierarchie u. u. zum Nachtheil der bürgerlichen auszudehnen zu wollen, läßt er sich durch Herrschsucht, Leidenschaften und Eigennuz dahin reissen, dem Staat die ihm gebührenden Mittel zu entziehen, Verwirrung und Aufruhr in demselben zu verbreiten, so hört er auf ein Bürger desselben zu sein, er erklärt sich als ihr Feind, und die Pflichten des Staats hören von diesem Augenblick auch gegen ihn auf.

Auch auf diesen Fall hat das Gesetz Rücksicht genommen, und eine sorgfältige Prüfung desselben wird euch sowohl von seiner Weisheit als von seiner Gerechtigkeit überzeugen. Ihr werdet daraus ersehen, daß es genau zu vereinigen trachtete, was es dem Staat, den Individuen und zur Sicherstellung der freien Ausübung der Religion zu thun schuldig war.

Ihr werdet dann aber auch euch bestreben, diese Ueberzeugung dem Volke mitzutheilen, und es von den unbegründeten Besorgnissen zurückzubringen, durch die es sich unnützerweise quält, als wäre die Ausübung seiner Religion gefährdet. Es wird in euern Vorstel-

lungen die größte Beruhigung darüber finden, und sich endlich überzeugen, daß nur Feinde des Vaterlandes und seines eigenen Wohls in ihm diese Furcht erregen, um es zu Empörungen aufzuwiegen, die Unheil und Verderben über das Vaterland bringen würden.

Ihr werdet ebenfalls den Ordensgeistlichen, die sich in euerm Kanton befinden, die zweckmässigsten Vorstellungen machen, und sie auffordern, sich nimmehr, da der Staat für sie und ihren Unterhalt so weislich sorgt, des Schutzes und Wohlwollens der Regierung durch ein weises Betragen, durch Unterwürfigkeit unter die Gesetze, und durch ihr Bestreben den Volksgeist zu bilden, Liebe zur neuen Ordnung der Dinge einzuköpfen, und dieselbe zu befestigen, würdig zu machen.

Ihr möget, Bürger, diesem meinem Schreiben jede Publizität geben, die ihr glaubet nützlich sein zu können.

Republikanischer Gruß!

Der Minister der Justiz und der Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Dem Original gleichlautend,

Der Sek. des Ministers der Justiz und Polizei
Zeerleder.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. December.

(Fortsetzung.)

8. Abgabe von Getränken. In diesem § wird vorgeschlagen, die Bestimmung wegzulassen, „daß die Erklärung des Weins, den man ausgeschenkt hat, in Gegenwart des Käfers oder eines Bedienten geschehen müsse,“ ferner die Bestimmung, daß der mittlere Ankaufspreis angegeben werden müsse, in diese Bestimmung abgeändert, „daß man den Verkaufspreis anzeigen soll,“ und endlich — die Strafe auf das doppelte des Betrugs und Einstellung des Bürgerrechts während 5 Jahren zu bestimmen.

9. Einregistrierungsgebühren. Dieser § wird ganz abgeändert folgendermaßen vorgeschlagen: „Diese sollen durch die Distriktsgerichtschreiber eingezogen werden, welche ein Register halten, in welches alle Akten eingeschrieben werden, welche die Handänderung betreffen, oder welche der Einregistrierungsgebühre unterworfen sind. Alle Schreiber, Notarien, Municipalitäten oder andere Personen, die durch das Gesetz bevollmächtigt sind, Verkauf oder Tauschbriefe auszufertigen, Testamente oder Bergabungen unter Lebenden niederzuschreiben oder solche Akten zu bekräftigen, sind durch ihr Amt verpflichtet eine Abschrift dieser Akten oder Testamente, die sie errichtet oder bekräftigt haben, demjenigen Distriktsgerichtschreiber zuzusenden, wo die Güter liegen,

welche Gegenstand dieser Akten sind, damit diese selbst einregistriert werden. Wann die Güter, die in einem solchen Akt oder Testament begriffen sind, zum Theil in diesem, zum Theil in einem andern Distrikt liegen, so ist es hinlänglich, daß dieser ausfertigende Notar oder die Municipalität die Copie des Aktes demjenigen Gerichtschreiber zusenden, wo die grössere Zahl dieser Güter liegt. Hier soll dieser Akt ganz einregistriert werden, allein der Gerichtschreiber ist verpflichtet die Anzeige der Güter, die in einem andern Distrikt liegen, dem Schreiber dieses Distriktsgerichts zuzusenden, welcher dieselbe auch in sein Register ein-schreiben soll. Diese Anzeige aber soll das Datum des Aktes, den Namen der den Vertrag schliessenden Personen, den Namen des Notars oder der Municipalität und den Namen des Distrikts enthalten, wo der Akt ganz vollständig einregistriert wurde. Jeder Schreiber oder Notar, der von der Ausfertigung des Aktes an, der zur Handänderungssteuer Anlaß giebt, zwei Monat verstreichen läßt, ohne diese Anzeige dem betreffenden Distriktsgerichtschreiber mit-zutheilen, soll für diese Vernachlässigung während 2 Jahren in der Ausübung seines Amtes eingestellt werden: wann aber offener Betrug dabei statt hatte, so soll er seines Amtes entsetzt und in dem Bürgerrecht während 5 Jahren eingestellt werden."

17. Besoldung der Agenten. Dieser § wird von der Commission auf dieses abgeändert vorgeschlagen: „Die Gefälle der Agenten sind auf Eins vom Hundert ihrer Einnahmen festgesetzt."

Auf Eschers Antrag wird Dringlichkeit erklärt und das Gutachten titelweise in Berathung genommen.

I. Titel. Billeter will, daß bestimmt werde, daß der Obereinnehmer ein helvetischer Bürger seye und sich im Hauptort ansetzen soll, weil ohne diese Abänderung leicht verstanden werden könnte, daß der Obereinnehmer Bürger der Hauptstädte seyn müsse. Suter glaubt zur Ersparung der Unkosten könnte ein Mitglied der Verwaltungskammer zum Obereinnehmer gemacht werden. Kilchmann stimmt Suters bei, und fodert, um die Gewalt des Direktoriums nicht noch über die Konstitution hinaus zu vermehren, gänzliche Durchstreichung dieses Titels. Blatzmann und Egg stimmen Kilchmann bei. Koch will auch gerne die Stellen in der Republik nicht vermehren, in so fern damit der Vortheil des Staats verbunden werden kann; allein hier ist nicht dieser Fall. Allerwiderst bestimmt die Konstitution ganz deutlich vom Direktorium ernannte Obereinnehmer, also sind wir schon durch sie dazu verbunden: überdem aber sind unsre Verwaltungskammern größtentheils noch vom Cantonsgeist befeelt und sorgen immer nur ausschließend für ihre Cantone; ferner ist im Rechnungswesen sehr wichtig, daß eine sorgfältige Trennung der verschiedenen Arbeiten dabei statt habe, denn wenn Einnahme und Ausgabe in den gleichen Hän-

den sind, so ist es weit schwieriger genaue Aufsicht über beide zu halten, als wann sie getreant sind und jedes besonders bewacht werden kann: er stimmt also für den Antrag der Commission mit Billeter's Redaktionsverbesserung.

Näf stimmt Billeter bei, und hält Suters Vorschlag für unausführbar, weil die Verwaltungskammern schon Arbeit genug haben. Rossi stimmt Suters bei. Blesß denkt, da die Obereinnehmer schon ernannt sind, so sey für einmal nichts mehr hierüber zu machen, in Zukunft aber werde uns der Geldmangel schon belehren: dagegen will er nicht, daß die Obereinnehmer bestimmt in dem Hauptort wohnen sollen, damit sie mit geringern Besoldungen vorlieb nehmen können. Cusior stimmt Billeter bei. Carrard bezeugt, daß die Commission sehr gerne diese Beamtung dem Staat erspart hätte, wenn es ohne Nachtheil des Staats geschehen könnte; allein wir müssen nicht vergessen, daß die Mitglieder der Verwaltungskammern auch Menschen sind, und daß es also gefährlich wäre einem derselben die Einnahme zu übergeben, während er auch Mitglied von der so schwach besetzten Behörde ist, welche auch die Ausgaben zu besorgen hat. Allein auch dieses abgerechnet, laut der Konstitution hat das Direktorium das Recht Obereinnehmer zu ernennen; laut ihr sind dieselben schon ernannt, also wenn wir auch durch unser Gesetz keine bestimmten, so würden dieselben doch statt haben, und sie durch ein Gesetz abkennnen, kann durchaus mit der Konstitution nicht vereinbart werden. Daher stimmt er mit Billeter's Redaktionsverbesserung zum Kommissionalgutachten. Escher stimmt Carrard und besonders auch Koch bei, und bittet, daß man nicht in der Hoffnung, zu ersparen, die gehörige Sorgfalt in der Beziehung und Anwendung der Staatseinnahmen vernachlässige und dadurch vielleicht dem Staat unendlich mehr schade als erspare. Huber folgt und bemerkt, daß BlesSENS Antrag dazu dienen würde immer nur Einwohner der Hauptorte zu Obereinnehmern zu machen. Billeter beharret auf seinem ersten Antrag und stimmt ganz Hubern bei. Schlum p f sieht die Konstitution freilich für etwas undeutlich an, denkt aber der, der sie zuerst auslege, müsse auch Recht haben; und da das Direktorium schon überall Obereinnehmer hat, so müssen wir sie auch annehmen, besonders da unsre ungeübten Verwaltungskammern sonst schon Arbeit genug haben: daher stimmt er zum Gutachten.

Anderwerth glaubt, der 101. § der Konstitution stimme wider das Gutachten und wider die Obereinnehmer der Kantone und der 82. § desselben betreffe die Obereinnehmer der ganzen Republik: er sieht mehr Sicherheit und mehr Vortheil für die Republik, wenn die Verwaltungskammern die Staatseinkünfte beziehen und fodert also Durchstreichung dieses Titels. Wyder stimmt ganz Anderwerth bei.

Weber sieht auch die Obereinnehmer für ziemlich überflüssig und zu kostbar an; allein da sie schon ernannt sind, so könnte für diesmal das Gutachten angenommen und das Direktorium eingeladen werden, in Zukunft ein Mitglied der Verwaltungskammer zum Obereinnehmer zu ernennen. Ger mann stimmt wegen der zahllosen Menge von Beamten und der geringen Arbeit der Obereinnehmer für Anderwerth und wünscht, daß nur einige wenige Obereinnehmer für die ganze Republik ernannt werden. L a c o s t e stimmt zum Gutachten, der Konstitution wegen. S u t e r beruft sich auf den 101. § der Konstitution, und will nun, daß jede Verwaltungskammer der Obereinnehmer sey. E l m l i n g e r stimmt ganz S u t e r n bei, und sieht in den Obereinnehmern Spuren von aristokratischen Schlangen, denen man den Kopf zertreten muß: er sieht nicht Kantonsgeist darin, aber ein Geistes der grossen Städte, das gerne eine solche Stelle hätte und will daher keine Obereinnehmer, denn sie kosten das Volk zu viel. B l e s s will die Obereinnehmer für einmal zur Probe beibehalten. H u b e r ist überzeugt, daß die Besoldungen von etwa 2000 Dublonen, die die Obereinnehmer kosten würden, der Republik ungleich mehr eintragen und besonders ungleich mehr Ausgaben ersparen, als wenn man diese Besoldungen selbst ersparen wollte: würde die Einnahme der Kantoneinkünfte den Verwaltungskammern übergeben, so müßten diese zu Haltung der Rechnungen besondere Secretärs haben, und so hätten wir doch 18 Einnehmer und Rechnunghalter, welche aber dann ganz von den Verwaltungskammern abhängen würden, da doch die Konstitution bestimmt Obereinnehmer fodert, welche vom Direktorium abhängen sollen: also wäre auch von dieser Seite nichts erspart, und doch der Endzweck nicht erreicht die Staatseinnahmen unter eine besondere Aufsicht zu bringen, ehe sie wieder für die Staatsausgaben angewandt werden: wann allenfalls unsre Konstitution über diesen Gegenstand nicht ganz deutlich ist, so haben wir auch hierüber das Beispiel der fränkischen Mutterrepublik vor uns, die auch solche Obereinnehmer hat: und da es nur um ein Gesetz für ein Jahr zu thun ist, und diese Obereinnehmer schon da sind, so beharret er auf dem Gutachten.

Z i m m e r m a n n ist auch völlig überzeugt, daß eine Ersparung dieser Besoldungen und der hier vorgeschlagenen Stellen eine wahre Verschwendung der Staatseinkünfte wäre, und daß die Verwaltungskammern in ihren Geschäften sehr bedenklich gehindert würden, wann sie, oder ein Mitglied von ihnen, mit diesem Gegenstand beladen werden sollte; und haben wir keine Obereinnehmer, so haben wir auch keine Stellen mehr, die die über den Bezug der Auflagen entstehende Streitigkeiten entscheiden können, denn die Verwaltungskammern können nicht Parthei und Richter zugleich seyn. Die Hauptsache hier aber, ist die

Dringlichkeit dieser organischen Gesetze; vertwerfen wir diesen §, so ist der ganze Kommissionsrapport verworfen und die so dringende Beziehung der Auflagen ist wieder für Monate lang verschoben: also wann uns die Republik und ihre Organisation lieb ist, so laßt uns für dieses erste Jahr diesen Vorschlag annehmen.

V i l l e t e r unterstützt auch neuerdings das Gutachten der Dringlichkeit der Sache und des schlimmen Eindrucks wegen, den es beim Volk machen würde, wann nun die vom Direktorium schon ernannten Obereinnehmer wieder abgesetzt würden.

Der § wird mit V i l l e t e r s allererster vorgeschlagener Redaktionsverbesserung und der Bedingung, daß es nur für ein Jahr gelte, angenommen.

S m u r will die dem 1 § beigefügte Bürgerschaftsbestimmung durchstreichen, weil sonst keine unvermöglichen Bürger dieses Amt annehmen könnten. Z i m m e r m a n n fodert Tagesordnung, weil der § ganz angenommen ist. V i l l e t e r stimmt bei. F i e r z unterstützt ganz diesen Theil des angenommenen Gutachtens. W y d e r folgt F i e r z und Z i m m e r m a n n. Man geht zur Tagesordnung.

2. §. E s c h e r erklärt, daß ungeachtet er Mitglied der Kommission ist, er dieser von derselben vorgeschlagenen Redaktion doch nicht beistimmen kann, weil er sie zu weitläufig, undeutlich und zum Theil widersprechend findet; daher schlägt er folgende Redaktion vor: „Der Obereinnehmer stellt für die eingehenden Summen Empfangscheine aus und ist verpflichtet sobald er 1000 Franken in Verwahrung hat, dieselben sogleich in die Hauptcasse abzugeben, und zu diesem Ende hin die Schlüsselbewahrer davon zu benachrichtigen.“

M ü c e will, daß einer der drei Schlüssel dem Regierungstatthalter übergeben werde. L a c o s t e fodert Bestimmung, wo die Hauptcasse aufbewahrt werden soll. B l a t t m a n n will, daß die Empfangscheine auch von dem Präsident der Verwaltungskammer unterschrieben werden. A n d e r w e r t h will nur 2 Schlüssel bestimmen, einen für den Einnehmer, den andern für den Verwaltungspräsident, und stimmt übrigens E s c h e r n bei. C a r r a r d vertheidigt die Redaktion des Gutachtens wider E s c h e r n, da er aber die Verschiedenheit nicht wichtig genug hält, so will er E s c h e r s Redaktion annehmen und widerlegt endlich A n d e r w e r t h s Einwendung. Der § wird mit E s c h e r s vorgeschlagener Verbesserung angenommen und darin noch bestimmt, daß diese Hauptcasse bei der Verwaltungskammer in Verwahrung liegen soll.

M ü c e sagt, das traurige Schicksal der verfolgten Patrioten ist noch nicht geendigt; ungeachtet eueres so mäßigen Gesetzes sind ihnen die Gerichtshöfe so viel als verschlossen und diese Vertheidiger der Freiheit und diese Opfer ihrer freien Gesinnungen finden noch nicht einen Gerichtshof, um sich ihr Recht zu

verschaffen, sondern man findet zweifelhaft, wo der Wohnplatz eines Volksvertreters sey und man will mir nicht hier in Luzern antworten, wo man doch wohnt; ich fodere daher eine Kommission, welche einen Vorschlag mache über die Bestimmung des Wohnorts eines Volksvertreters. Billeter bezeugt auch, daß der Zustand der verfolgten Patrioten sich statt zu verbessern, verschlimmere, und daß die Gerichte sich noch nicht als Richter hierüber anerkennen wollen: er unterstützt also Nüces Antrag. Capani stimmt bei, will aber die Kommission für alle verfolgten Patrioten allgemein machen. Wyder folgt. Anderwertz sieht Nüces Frage als ganz leicht zu beantworten an, denn wo ein Volksrepräsentant dem Gesetz zufolge wohnen soll, da ist auch seine Heimath: er fodert in dieser Rücksicht Tagesordnung. Herzog fodert Dringlichkeitsklärung. Zimmermann fodert, daß die Tagesordnung vor allem aus ins Mehr gesetzt werde. Die Dringlichkeit wird erklärt. Herzog will bestimmen, daß da, wo ein Beamter wohnen muß, auch sein Wohnort sey. Pellegrini stimmt Herzog bei in Rücksicht des Grundsatzes, und bittet also Nüce seinen zu beklagenden da zu suchen, wo er wirklich ist. Secretan ist auch mit Herzog einig, und glaubt wir sollen ein Gesetz machen, durch das bestimmt werde, wo in bloßen Civilfällen ein Repräsentant zu suchen sey, und hierzu fodert er eine Kommission. Capani zieht seinen Antrag zurück. Die Verweisung an eine Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Carmintran, Spengler, Bertina, Steinegger und Wildberger.

Zimmermann fodert, daß diese Kommission über die richterliche Behörde aller constituirten Gerichte in Civilfällen, ein Gutachten vorlege. Carrard stimmt ganz Zimmermann bei, weil wir in keine Partikularrechtsfälle einzutreten haben, und die Sache nur unter Secretans Gesichtspunkt betrachten sollen. Dieser Antrag wird angenommen und die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Am 16ten Decemb. war keine Sitzung

Grosser Rath, 17. December.

Präsident: Cartier.

B. Pfnyffer von Luzern wird zur Probe als italienischer Dolmetsch angenommen.

Enz erhält auf Begehren für 4 Wochen Urlaub.

Weber begehrt, daß den Saalinspektoren des Senats zu Handen seines Bureau 3000 Franken zu gekannt werden. Zimmermann fodert Tagesordnung, weil der Senat durch ein bestimmtes Begehren dieses selbst fodern soll. Weber beharrt, weil bis jetzt diese Ordnung noch nicht eingeführt ist. Billeter

stimmt Zimmermann bei. Nüce folgt. Carrard fodert, daß für diesmal noch Webern entsprochen werde. Zimmermann vereinigt sich nun mit Webern, fodert aber, daß man ein Gesetz mache, welches für die Zukunft dieses bestimme. Ruhn folgt Webern und fodert eine Kommission über die Rechnungsablegung der Saalinspektoren. Dieser Antrag wird angenommen und in diese Kommission geordnet: Suter, Erlacher und Michel.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Secretan folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung der Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 30ten Nov. und der Nothwendigkeit die Berrichtungen zu bestimmen, welche den Präsidenten der Gerichtshöfe obliegen, damit den verschiedenen widersprechenden, manchmal gar schädlichen Lokalgebräuchen abgeholfen werde;

hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

1. Jedem Präsidenten einer Kantons, oder Distriktgerichtsstelle liegt es ob, die Sache, über welche berathschlagt werden soll, vorzutragen, und die Rechtsfrage zu bestimmen.

2. Wenn einer oder mehrere Beisitzer des Gerichtshofes diese von dem Präsidenten vorgeschlagene Rechtsfrage nicht billigen, so wird durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, wie die Rechtsfrage gesetzt werden soll.

3. Es ist dem Präsidenten erlaubt, seine Meinung in der Berathschlagung zu äussern, nachdem die übrigen Mitglieder die ihrige gegeben haben.

4. Wenn jedoch zu Fällung des Urtheils zum Abstimmen geschritten wird, soll der Präsident keine Stimme zu geben haben.

5. In dem einzigen Fall, daß die Stimmen in gleicher Anzahl wären, hat der Präsident das Recht die Seinige zu geben, und durch seine entscheidende Stimme über die Sache abzusprechen.

Billeter fodert Dringlichkeitsklärung und streife Behandlung dieses Gutachtens. Carrard widersezt sich der Dringlichkeit, und fodert laut dem Reglement Vertagung. Billeter beharrt und sein Antrag wird angenommen.

§ 1. Ruhn will noch beifügen, daß wann die Richter nicht über die Setzung der Rechtsfrage mit dem Präsidenten einig sind, die Majorität des Gerichts hierüber entscheiden soll. Billeter stimmt diesem Antrag bei, welcher mit dem § selbst angenommen wird.

§ 2. Carrard glaubt, man gebe dem Präsidenten durch diesen § zu viel Gewalt, indem er dadurch eine Art Vorschlagsrecht erhält, daher will er den §

Durchstrecken und dagegen festsetzen, daß der Präsident nie als Präsident sprechen und also nie seine Meinung äußern soll. Koch findet keinen Grund, warum der Präsident, der ja auch vom Volk als Richter gewählt ist, nicht auch seine Meinung eröffnen soll, und da meist eines der fähigsten Mitglieder Präsident seyn wird, so würde dem Gericht viel Licht entzogen werden; da endlich laut dem § der Präsident nicht zuerst sondern zuletzt seine Meinung äußern soll, so stimmt er für Beibehaltung des §. Anderwerth und Billeter stimmen Koch bei; eben so unterstützt auch Kuhn das Gutachten, weil der Präsident nur der erste unter gleichen und mit den übrigen Mitgliedern verantwortlich für das Gericht seyn soll. Secretan vertheidigt ebenfalls das Gutachten, weil der Präsident nie aufhört Richter zu seyn, und man nach Carrards Meinung zugleich auch bestimmen müßte, daß der dümmste Richter zum Präsident gemacht werde, damit kein Licht dem Gericht entzogen werde. Schlumpf folgt, weil das Gericht nur in Gefahr kommt vom Präsident geführt zu werden, wenn es schwach ist, und dann ist es gut, wann der Präsident dasselbe etwas leiten kann. Jomini unterstützt Carrards Meinung. Der § wird mit dem übrigen Theil des Gutachtens angenommen.

Anderwerth will daß noch bestimmt werde, ob und wie die Gerichte durch den Präsidenten zusammenberufen werden sollen. Koch bemerkt, daß dieses Gutachten nur eine Folge der Einladung des Direktoriums ist, über die Pflicht des Präsidenten ein Gesetz zu machen, nicht aber ein allgemeines organisches Gesetz für die Gerichte zu entwerfen. Anderswerth zieht seinen Antrag zurück.

Schlup erhält auf Begehren für drei Wochen Urlaub.

Das Vollziehungsdirektorium erklärt in einer Bottschaft, daß die Landschreiberei zu Wädenschwyl deswegen zu Handen der Nation gezogen worden, weil der Staat auf dieselbe ein Kapital versichert hatte, welches ohne dieß nicht hätte bezogen werden können. Billeter fodert Verlesung seines auf Bureau gelegten Berichts über diesen Gegenstand. Koch begehrt Vertagung, um das Gutachten über die AufLAGEN zu behandeln. Billeter beharrt. Carrard fodert Verweisung des Ganzen in die schon darüber niedergesezte Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Huber legt einige Abänderungen des Spielgesetzes vor. (s. Republ. Nro.) vor. Sie sind folgende:

§ 2. Das Gesetz versteht unter Hazardspielen solche, wo bloß oder fast gänzlich der Zufall den Gewinnst entscheidet, wie beim Pharaon, berlan, trente et quarante, Passe dix und ähnlichen Spielen.

§ 4. Diese Summe soll in zweifelhaften Fällen

auf das Mindeste vom Gesetz für 50 Franken angesehen werden.

Zusatz zum 6 §. Im Wiederbetretungsfalle sollen sie mit vierteljähriger oder halbjähriger Gefangnißstrafe belegt werden.

§ 9. Das allzuhohe Spielen auch bei erlaubten Unterhaltungs- oder Uebungsspielen ist ebenfalls verboten, so daß niemals höher als um 4 Franken gespielt werden darf, bei Strafe der Uebertreter, die doppelte Summe dessen so auf dem Spiele gestanden, zu bezahlen.

(Die Fortsetzung folgt)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Dritte Sitzung, 31. December.

Präsident: Usteri.

Der Präsident legt folgenden ihm von einem Mitglied übergebenen Vorschlag vor:

Um unserer Societät sobald als möglich die größte Wirksamkeit und Wohlthätigkeit zu geben, sollte sie zur Ausstellung der Preisfragen schreiten; und

1) Eine Commission niedersetzen, welche einen Rapport abstatte.

a) Ueber das Ausschreiben der Preisfragen.

b) Ueber die Art der Belohnung, oder des Preises.

c) Ueber die Beschaffenheit der Preisfragen selbst.

2) Sollte die Societät sich in den nächsten Sitzungen damit beschäftigen, Vorschläge zu Preisfragen zu geben und zu beurtheilen, und die besten Fragen auszuwählen.

Es wird beschloffen, diese Commission zu ernennen, die baldmöglichst ihr Gutachten vorlegen soll. Der Präsident ernennt in dieselbe, die B. Kuhn, Zschokke und Moor.

Der Präsident legt einen zweiten ihm übergebenen Vorschlag vor:

Es ist noch ein organisches Gesetz vonnöthen über den Artikel der Verfassung unsrer Societät, wo es heißt: Die Gesellschaft unterhalt ein genaues Register der einsichtsvollsten und patriotischen Gelehrten, Künstler, Handwerker u. s. w. in den nächstgelegenen Gegenden u. s. f.

1) Wie soll dieses Register abgefaßt werden, und was ist darin wichtig von den bemerkenswürdigsten Bürgern angezeigt zu werden?

2) Wie soll man von solchen Männern die gehörigen Nachrichten einziehen und in der Gesellschaft beurtheilen?